



Bebauungsplan
der Gemeinde Lilienthal
Nr. 129
„Falkenberger Vieth“

UMWELTBERICHT
ABSCHRIFT

BEARBEITET DURCH:
GRONTMIJ GMBH;
FRIEDRICH-MIBLER-STRASSE 42;
28211 BREMEN
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. JENS BRENDLER
BEARBEITUNG: DIPL.-ING. DAGMAR KINTTOF-WESTPHAL

Stand:12.05.2016



AUFGESTELLT DURCH
GEMEINDE LILIENTHAL
DER BÜRGERMEISTER

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2	Inhalt und wichtigste Ziele des B-Planes	3
3	Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129	5
4	Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes	6
4.1	Schutzgut Mensch	6
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
4.2.1	Schutzgut Pflanzen	7
4.2.2	Schutzgut Tiere	21
4.3	Schutzgut Boden	22
4.4	Schutzgut Wasser	22
4.4.1	Grundwasser	22
4.4.2	Oberflächengewässer	22
4.5	Schutzgüter Klima und Luft	23
4.5.1	Schutzgut Klima	23
4.5.2	Schutzgut Luft	23
4.6	Schutzgut Landschaft	23
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5	Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	25
5.1	Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung	25
5.2	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
5.2.1	Schutzgut Mensch	26
5.2.2	Schutzgut Pflanzen	26
5.2.3	Schutzgut Tiere	27
5.2.4	Schutzgut Boden	28
5.2.5	Schutzgut Wasser	28
5.2.5.1	Grundwasser	28

5.2.5.2	Oberflächenwasser	29
5.2.6	Schutzgut Klima und Luft	29
5.2.6.1	Schutzgut Klima	29
5.2.6.2	Schutzgut Luft	29
5.2.7	Schutzgut Landschaft	30
5.2.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	30
5.3	Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	30
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen	33
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen	33
6.3	Externer Ausgleich von Eingriffen	35
6.4	Bilanzierung des Eingriffs mit den landespflegerischen Maßnahmen	36
7	Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz	38
7.1	Gesetzlicher Biotopschutz	38
7.2	Gesetzlicher Artenschutz	38
8	Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten	40
9	Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten	41
10	Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	42
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
12	Quellen	48
13	Anlage: Biotoptypen	50

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Lage des Bebauungsplanes im Ortsteil Lilienthal	2
Abbildung 2	Biotoptypen	51
Abbildung 3	Legende Biotoptypen	51

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lilienthal beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft Lilienthal mbH die Entwicklung einer Wohnbaufläche vorzubereiten. Das Plangebiet ist ca. 2,5 ha groß.

Innerhalb des Plangebietes ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitgehend aufgegeben worden, die bestehenden Flächenzusammenhänge lassen auch zukünftig keine wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft erkennen. Zur Vermeidung des Brachfallens der Flächen ist die Vorbereitung zur städtebaulichen Entwicklung von Baugebieten an dieser Stelle notwendig. Andere Entwicklungsoptionen als Wohnbaugebiete (z. B. Gewerbegebiete, Grünflächen, etc.) sind für den Standort mittelfristig nicht gegeben und aus Gründen der Wohnbauflächenkonzentration städtebaulich nicht geboten. Es ist Ziel der Gemeinde Lilienthal, bestehende Siedlungsbereiche zu verdichten. Erhöhte Attraktivität als Wohnstandort ist zudem durch die am 01.08.2014 in Betrieb genommene Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 gegeben, deren Endhaltestelle sich ca. 300 m südlich des Plangebietes befindet.

Im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes sind verschiedene Erschließungsformen, Nutzungsdichten und Maße der baulichen Nutzung untersucht worden.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Falkenberger Vieth“ wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Die Änderung wird notwendig, da für das Plangebiet derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt wird.

Auf Grund der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 sind für Bauleitplanverfahren Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel bearbeitet und beinhaltet neben der Bestandsbewertung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren, hier für den B-Plan Nr. 129 „Falkenberger Vieth“, werden die erheblichen Umweltauswirkungen und die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach den Naturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch auf Grundlage der Festsetzungen des B-Planes detailliert ermittelt.

Mit dem städtebaulichen Entwurf und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen konkretisiert.

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lilienthal zwischen der Falkenberger Landstraße (L 133) im Westen, der Straße „Am Heidberg“ im Norden, dem „Schützenweg“ im Osten und der „Heidberger Straße“ (L 154) im Süden. Die zu überplanende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 „Falkenberger Vieth“ umfasst die Flurstücke 215/7 sowie 233/30 teilweise der Flur 10 der Gemarkung Lilienthal und ist ca. 2,5 ha groß.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes 129 „Falkenberger Vieth“ wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt.



Abbildung 1 Lage des Bebauungsplanes im Ortsteil Lilienthal

2 Inhalt und wichtigste Ziele des B-Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lilienthal inklusive seiner Änderungen stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Falkenberger Vieth“ Flächen für Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird deshalb der Flächennutzungsplan geändert (50. Änderung „Falkenberger Vieth“). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden für die Wohnbauentwicklung vorbereitet und zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, eine innerörtliche städtebauliche Verdichtung, die der Wohnraumnachfrage in Lilienthal gerecht wird und von der bestehenden Infrastruktur profitieren kann, voranzutreiben.

Die straßenseitige Bebauung südlich der Straße „Am Heidberg“ soll ergänzt und in den bestehenden Freiraum weitergeführt werden. Durch die Planung von Wohnbaulandflächen in diesem Bereich können zentrumsnahe Bauplätze bereitgestellt und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Die angestrebten Bauformen (Wohnungsbau als Einzel- und Doppelhausbebauung) orientieren sich an dem Bestand und fügen sich in das Ortsbild ein.

Die naturschutzfachlich wertvollen Freiflächen und landschaftstypischen Strukturen im Umfeld des Siedlungsbereiches sollen erhalten bleiben und sichern damit die besondere lokale Qualität des Plangebiets. So kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ansprüchen aus der Baulandbereitstellung und den Ansprüchen aus der Freiraumerhaltung hergestellt werden.

Die Voruntersuchung „Erschließung Baugebiet „Schützenweg“ des Büros Kleberg + Partner vom 03.02.2014 bildet die städtebauliche Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplanentwurfes (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 129, Vorentwurf).

Folgende Rahmenbedingungen bestimmten den Entwurf:

- Eigenständige Erschließung, um die umliegenden Straßen und Wege nicht zusätzlich zu belasten.
- Direkte Anbindung an die Falkenberger Landstraße.
- Beidseitige Entwicklung von Bauflächen entlang der Planstraße.
- Zurücknahme der Bauflächen von der lärmemittierenden Falkenberger Landstraße.
- Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche östlich der Falkenberger Landstraße und wichtiger Landschaftsstrukturen.

B-Plan Nr. 129 „Falkenberger Vieth“		
	m ²	%
Gesamtfläche	25.898	100
1. Allgemeine Wohngebiete	11.519	44
2. Flächen für die Landwirtschaft	412	2
3. Flächen für Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche)	10.152	39
4. öffentliche Grünfläche	437	2
5. Verkehrsfläche	3.379	13
<i>Externe Ausgleichsmaßnahmen</i>	<i>19.270</i>	

3 Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129

Neben der Berücksichtigung der Ziele der Fachgesetze (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz und Bundesbodenschutzgesetz) sind die konkreten Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich von Bedeutung. Es werden die für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 129 relevanten Ziele des maßgebenden Landschaftsrahmenplan (Osterholz, 2001) zusammengefasst:

In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte wird das Plangebiet als Bereich dargestellt, für den eine Baumschutzsatzung vordringlich ist.

Es gelten folgende Planungsgrundsätze:

- Flächensparende Bauweisen bei Neubaumaßnahmen
- Flächensparende Dimensionierung und Führung von Erschließungsstraßen und –wegen
- Einbindung der Neubausiedlung in die Landschaft durch Grünstrukturen insbesondere im Randbereich

Die genannten Zielvorgaben sind Voraussetzungen für die Entwicklung grünordnerischer Maßnahmen.

4 Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes

Für die Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes wurde der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage herangezogen und gemäß des erweiterten Geltungsbereiches zum Bebauungsplan ergänzt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild finden die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Informationsdienst Naturschutz, 1/1994) Anwendung. Für die übrigen Schutzgüter gilt die in den einzelnen Kapiteln beschriebene Bewertungsgrundlage.

4.1 Schutzgut Mensch

Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen bedingt durch den umgebenden Straßenverkehr auf der Falkenberger Landstraße (L 133) ein.

In einem schalltechnischen Gutachten durch das Büro Bonk-Maire-Hoppmann GbR¹ wurde die Lärmbelastung des Plangebiets durch Straßen- und Gewerbelärm untersucht, so dass für das Bauleitverfahren entsprechende Festsetzungen zu treffen sind. Die Berechnungen des Schalltechnischen Gutachtens zeigen, dass am Tage nur in den geplanten Quartieren Q1 und Q5 die Orientierungswerte² für Allgemeine Wohngebiete auf den niedrig gelegenen Freiflächen der straßennächsten (westlichen) Flächen am Tage unwesentlich (um 1 – 2 dB(A)) überschritten werden. Auf den geplanten überbaubaren Flächen dieser Baugrundstücke wird der WA - Orientierungswert *tags* um 1 – 3 dB(A) und *nachts* um 1,5 – 4 dB(A) überschritten³.

¹ Schalltechnische Stellungnahme zum Baugebiet „Schützenweg“ in Lilienthal, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, 30. Oktober 2014, S. 1ff.

² DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin.

³ Schalltechnische Stellungnahme zum Baugebiet „Schützenweg“ in Lilienthal, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, 30. Oktober 2014, Anlage 1n, Blatt 1 bis 3.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.2.1 Schutzgut Pflanzen

Methode und Datengrundlagen

Am 25.06.2014 wurden Biotoptypen und Landschaftselemente im Bereich des B-Plans Nr. 129 „Falkenberger Vieth“ anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2011) erfasst.

Als Manuskriptkarte im Freiland diente eine Deutsche Grundkarte im Maßstab von 1 : 1000. Die Gliederung der im Untersuchungsgebiet auftretenden Vegetationstypen und Pflanzengesellschaften richtet sich nach Biotoptypen und entspricht daher nicht in jedem Fall der klassischen Ordnung des pflanzensoziologischen Systems nach BRAUN-BLANQUET (1964); die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften folgt OBERDORFER (1990). Die aktuelle Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen für Niedersachsen und Bremen GARVE (2004) bildet die Grundlage zur Nomenklatur der Arten.

Für Grünlandflächen werden in den Manuskriptkarten Biotoptypen im Nebencode angegeben: Aufgrund des Erfassungsmaßstabes, einer teilweise engen räumlichen Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsausprägungen und/oder kleinflächig wechselnder Standortbedingungen, war eine differenzierte Darstellung dieser im Nebencode aufgeführten Biotoptypen nicht möglich.

Die Beschreibung der Grünlandvegetation erfolgt aufgrund der kleinflächig wechselnden Vegetationsausbildungen anhand von Teilflächen. Zur Dokumentation der Vegetationszusammensetzung dieser Teilflächen dienen Artenlisten mit Häufigkeitsangaben:

s = selten

z = zerstreut

h = häufig

d = dominant

zusätzlich: l = lokal, r = randlich

Beispiel: lh = lokal häufig

Die Listen beinhalten nicht das vollständige im Untersuchungsraum festgestellte Arteninventar. Angrenzende Biotoptypen und Landschaftselemente wurden in Form einer Übersichtserfassung dokumentiert. Eine Aufnahme und Beschreibung der Vegetation erfolgte für diese Bereiche nicht.

Als Rote-Liste-Art wurde im Bereich des Untersuchungsgebietes nur das im niedersächsischen Tiefland gefährdete Weide-Kammgras (*Cynosurus cristatus* RL 3) festgestellt. Die Art kommt innerhalb der Teilräume Nr. 1 – 3 in hoher Anzahl vor und zeigt hier eine fast flächendeckende Verbreitung. Auf eine Darstellung der Wuchsorte in der Karte wurde daher verzichtet. Nach BNatSchG streng zu schützende Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, konnten nicht nachgewiesen werden.

Abkürzungen

BHD = Stammdurchmesser in Brusthöhe (geschätzt)

agg. = Sammelart/Kleinartengruppe

Übersichtsbeschreibung der Bestandssituation

Biotoptypenbestand (siehe Anlage Biotoptypen, Kapitel 12)

Der Untersuchungsraum umfasst zwei östlich der „Falkenberger Landstraße“ gelegene Grünlandparzellen. Die Flächen liegen auf Höhe des Kreuzungsbereiches „Birkenweg / Am Heidberg“ südlich der einzeiligen Wohnbebauung „Am Heidberg“. Die Grünlandparzellen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Standortbedingungen und in ihrer Vegetationszusammensetzung: So befindet sich die parallel zur „Falkenberger Landstraße“ gelegene Parzelle auf einem feuchten Standort mit kleinräumigen Nassstellen (Teilflächen Nr. 1 – 6). Nur im Süden der Grünlandfläche herrschen etwas trockenere Standortbedingungen vor. Mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF) ist bestandprägender Biotoptyp. Im Nordosten geht dieser Biotoptyp in sonstiges mesophiles Grünland über (GMS). Im Zentrum der Parzelle und am Nordrand kommen kleinflächig Flutrasen (GFF) und Nassgrünland unterschiedlicher Ausprägungsform (GFS, GNR) vor. Diese Nassgrünlandgesellschaften entwickelten sich teilweise im Bereich einer flachen Grütze (FGZ). Die Vegetation der Fläche ist überwiegend arten- und blütenreich entwickelt. Nur in teilbeschatteten oder durch Viehtritt beeinträchtigten Randzonen im Osten ist störzeigerreiches Intensivgrünland der Moore (GIM-) vorhanden. Auch im trockeneren Südteil der Fläche findet sich Intensivgrünland auf zersetztem Niedermoor, das hier jedoch als mäßig artenreiche Honiggraswiese (GIM+) entwickelt ist. Zum Zeitpunkt der Vegetationserfassung war die Fläche nicht gemäht. Eine Einzäunung, alte Viehtrittstellen und eine Viehtränke weisen auf eine Nutzung als Mahdweide hin.

Die östlich dieser Fläche gelegene, und zur Bebauung vorgesehene Grünlandparzelle (Teilfläche Nr. 7) erstreckt sich parallel zur Wohnbebauung der Straße „Am Heidberg“. Die Fläche liegt auf einer flachen Geländekuppe mit dunklem, humosen Sand. Sie weist mäßig trockene Standorte auf. Das Gelände fällt nach Süden ab. Daher finden sich in Randbereichen auch kleine vernässte Bereiche. Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) ist der

vorherrschende Biotoptyp. Im Umfeld eines alten Eichengehölzes ist ein schmales Band feuchten Intensivgrünlandes (GIM-) entwickelt. Die Vegetation der beweideten Fläche ist als durchschnittlich artenreich entwickelt, partiell ist die Intensivgrünlandvegetation störzeigerreich. Kleinräumig wachsen jedoch auch Arten des mesophilen Grünlandes nährstoff- und kalkarmer Standorte (GMA-). Die fragmentarischen Vorkommen dieses Biotoptyps beschränken sich auf wenige Quadratmeter.

An der Schnittstelle beider Grünlandlandparzellen stockt ein kleines, aber sehr altes Eichen-Feldgehölz (HN+). Auch östlich der zur Bebauung vorgesehenen Grünlandfläche existiert ein altholzreiches Eichen-Feldgehölz, das jedoch einen höheren Anteil der Wald-Kiefer und heimischer Laubbaumarten zeigt. In der Strauchschicht ist das Gehölz von der neophytischen Späten Traubenkirsche überformt. Randlich dieses Gehölzes befindet sich eine Gartenabfall- und Gehölzschnitt-Lagerfläche, die partiell von Neophytenfluren des Drüsigen Springkrautes umgeben ist.

Weitere Gehölze stocken in Form einer alten Eichen-Baum-Strauchhecke (HFM+) und einer Erlen-Birken-Baumhecke (HFB) an der Ostgrenze der mesophilen Feuchtgrünlandparzelle. Auch entlang der „Falkenberger Landstraße“ sind Mischheckenabschnitte entwickelt und einige alte Straßenbäume erhalten. Zu den besonders raumtypischen und repräsentativen Landschaftselementen zählen sehr alte Weiden-Baumhecken im Niedermoor-Grünland südlich des Geltungsbereiches des B-Plans.

Die mesophile Grünlandparzelle an der „Falkenberger Landstraße“ ist im Nordwesten und im Südosten von nährstoffreichen Gräben (FGR) umgeben. Der Seitenraumgraben an der „Falkenberger Landstraße“ und ein an der Ostgrenze innerhalb des Grünlandes gelegener Grabenabschnitt sind von artenreicher Verlandungsvegetation bewachsen. Weitere charakteristische Grünlandgräben existieren im Niedermoorgrünland südlich des Untersuchungsraumes.

Die Böschungen des unterhalb der alten Eichen-Mischhecke im Südosten geführten Grabens waren herbizidbehandelt und daher vegetationslos (FGR-).

Biotoptypen und Vegetation der Teilflächen Nr. 1 – 7

Teilfläche Nr. 1: Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFm/w)

Die parallel zur „Falkenberger Landstraße“ gelegene Grünlandfläche ist arten- und blütenreich entwickelt und wird vermutlich als Mähwiese mit Nachweide bewirtschaftet. Mesophiles Feuchtgrünland weist auf dieser Parzelle den höchsten Flächenanteil auf. Unter pflanzensoziologischen Aspekten finden sich aufgrund der Mischbewirtschaftung sowohl Gesellschaftsausprägungen der Honiggras-Wiesenfuchsschwanz-Wiese (*Holcus lanatus*-

Alopecurus pratensis-Gesellschaft) als auch der feuchten Weidelgras-Weißklee-Weide (*Lolio-Cynosuretum alopecuretosum*). Zum Erfassungszeitpunkt bildete der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) einen Blühaspekt. In niedrigwüchsigen Bereichen erreicht der Weiß-Klee (*Trifolium repens*) hohe Deckungsgrade. Das im nieders. Tiefland gefährdete Weide-Kammgras (*Cynosurus cristatus* RL 3) kommt in weiter Verbreitung und mit hoher Anzahl auf der Fläche vor. Die Art ist sowohl Kennart der Weidelgras-Weißklee-Weide als auch eine gute Zeigerart für nur mäßig intensiv bewirtschaftete Grünlandausprägungen. Weitere bezeichnende Arten des mesophilen Grünlandes auf der Fläche sind Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und der nur zerstreut wachsende Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis* agg.) und der partiell als Untergras wachsende Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) differenzieren das mesophile Grünland als Ausprägungsform feuchter Standorte. Kennzeichnende Arten der Teilfläche sind:

Deutsches Weidelgras lh	<i>Lolium perenne</i>
Gänseblümchen z-lh	<i>Bellis perennis</i>
Gewöhnliche Rispe h	<i>Poa trivialis</i>
Gewöhnliche Schafgarbe z	<i>Achillea millefolium</i>
Gewöhnlicher Löwenzahn z-lh	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Gewöhnliches Hornkraut z-h	<i>Cerastium holosteoides</i>
Gras-Sternmiere lh	<i>Stellaria graminea</i>
Gundermann z	<i>Glechoma hederacea</i>
Knick-Fuchsschwanz lh	<i>Alopecurus geniculatus</i>
Krauser Ampfer z	<i>Rumex crispus</i>
Kriechender Hahnenfuß lh	<i>Ranunculus repens</i>
Rot-Klee z	<i>Trifolium pratense</i>
Rot-Schwingel lh	<i>Festuca rubra</i> agg.
Ruchgras h	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Scharfer Hahnenfuß h	<i>Ranunculus acris</i>
Spitz-Wegerich z	<i>Plantago lanceolata</i>
Stumpfbältriger Ampfer s	<i>Rumex obtusifolius</i>
Vogel-Wicke s-z	<i>Vicia cracca</i>
Wasser-Knöterich lh	<i>Persicaria amphibia</i> agg.
Weiche Trespe z	<i>Bromus hordeaceus</i>
Weide-Kammgras lh	<i>Cynosurus cristatus</i> RL 3
Weißes Straußgras h	<i>Agrostis stolonifera</i> agg.
Weiß-Klee lh	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Fuchsschwanz ld	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Knäuelgras z	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Lieschgras z-h	<i>Phleum pratense</i>
Wiesen-Rispe z-h	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Sauerampfer z	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Schaumkraut z-lh	<i>Cardamine pratensis</i> agg.
Wiesen-Schwingel h	<i>Festuca pratensis</i>
Wilde Rispe h	<i>Poa trivialis</i>

Wolliges Honiggras Id

Holcus lanatus

Bewertung:

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFm) ist als Biotop von besonderer Bedeutung der Wertstufe V zugeordnet.

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nur als Bestandteil naturnaher Überschwemmungs- und Uferbereiche von Gewässern geschützt. Auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorböden ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist Grünland-Umbruch zu unterlassen. Diese Voraussetzungen sind für das Untersuchungsgebiet zutreffend.

Teilfläche Nr. 2: Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFm/w) im Verbund mit sonstigen Flutrasen (GFFm/w) sowie kleinen Nassgrünlandvorkommen nährstoffreicher Standorte (GNRm/w)

Der Norden der Grünlandparzelle ist deutlich stärker vernässt. Hier ist das mesophile Feuchtgrünland von kleinen Flutrasen aus Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flut-Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) durchsetzt. Partiiell kennzeichnet die Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) wenige m² große Nassgrünlandausprägungen nährstoffreicher Standorte. Als weitere gute Nassgrünland-Kennart wurde zerstreut die Wiesen-Segge (*Carex nigra*) festgestellt. Örtlich wächst auch der nährstoffliebende Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) auf der Fläche. Das sonstige Artenspektrum entspricht weitgehend der Teilfläche Nr. 1. Die Flutrasen- und Nassgrünlandvegetation der Teilfläche ist gekennzeichnet durch:

Flutender Schwaden z	<i>Glyceria fluitans</i>
Knick-Fuchsschwanz Id	<i>Alopecurus geniculatus</i>
Krauser Ampher z	<i>Rumex crispus</i>
Kriechender Hahnenfuß lh	<i>Ranunculus repens</i>
Wasser-Schwaden lh	<i>Glyceria maxima</i>
Weißes Straußgras Id	<i>Agrostis stolonifera</i> agg.
Wiesen-Segge s-z	<i>Carex nigra</i>
Zweizeilige Segge Id	<i>Carex disticha</i>

Bewertung:

Die Bewertung der Teilfläche entspricht dem Hauptcode „mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (Wertstufe V).

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Für das mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und die sauergrasarmen sonstigen Flutrasen (GFF) besteht ein Umbruchsverbot gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG. Seggen-, binsen- und hochstaudenreiches Nass-

grünland (GNR) erreicht auf der Teilfläche nicht die zum eigenständigen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG erforderliche Mindestgröße von 100 – 200 m².

Teilfläche Nr. 3: Sonstiges mesophiles Grünland (GMSm/w)

Die Vegetationszusammensetzung des Grünlandes dieser Teilfläche entspricht der von Teilfläche Nr. 1, jedoch fehlen charakteristische Feuchtezeiger weitgehend. Auch auf dieser Teilfläche wurde das gefährdete Weidekammgras (*Cynosurus cristatus* RL 3) in größerer Anzahl nachgewiesen.

Bewertung:

„Sonstiges mesophiles Grünland“ ist gemäß der Bewertungsübersicht für Biotoptypen in Niedersachsen als Biotoptyp von besonderer bis allgemeiner Bedeutung beurteilt (Wertstufe IV).

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Auch für sonstiges mesophiles Grünland besteht auf Niedermoorböden ein Umbruchverbot gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Teilfläche Nr. 4: Intensivgrünland auf Moorböden in mäßig artenreicher Ausprägungsform (GIMm/w+)

Die im Vergleich zu sonstigen Bereichen der Grünlandparzelle deutlich stärker abgetrocknete Teilfläche zeigt die Vegetation einer leicht verarmten Wiesenfuchsschwanz-Honiggras-Wiese (*Alopecurus pratensis-Holcus lanatus*-Gesellschaft) mit partiellen Vorkommen von typischen Vegetationsausbildungen der Weidelgras-Weißkleeweide (*Lolio-Cynosuretum typicum*). Da Kennarten mesophiler Grünlandausprägungen nur mit geringen Vegetationsanteilen vorkommen, ist ihre Vegetation dem Intensivgrünland zugeordnet. Örtlich erreicht das für Fettweiden charakteristische Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) hohe Vegetationsanteile. Auch die Störzeigerarten Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) kommen mit deutlich höheren Deckungsgraden als im mesophilen Grünland vor.

Bewertung:

Aufgrund der Vorkommen einiger mesophiler Grünlandarten ist das Intensivgrünland der Moore mit dem Zusatzmerkmal + versehen der Wertstufe III zugeordnet (allgemeine Bedeutung).

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Auch für Intensivgrünland besteht auf Niedermoorböden ein Umbruchverbot gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG .

Teilfläche Nr. 5: Nährstoffreiche Nasswiese (GNRm/w) und sonstiges Feuchtgrünland (GFSm/w) im Verbund mit seggen-, binsen- und sauergrasarmen Flutrasen (GFFm/w).

Im Zentrum der Grünlandparzelle existiert eine stärker vernässte Mulde im Umfeld einer flachen Entwässerungsgruppe. Hier sind kleinflächig unterschiedliche Ausprägungsformen des Nassgrünlandes entwickelt. Am Ostrand der Mulde findet sich seggenreiches Nassgrünland auf ca. 30-40 m². Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) sind hier die vegetationsprägenden Sauergrasarten. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) sind häufige Begleitarten. Westlich schließen sauergrasarme sonstige Feuchtgrünlandausprägungen an. Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) prägen die Vegetation. Seggen kommen hier nur punktuell vor. Aufgrund der Bewirtschaftung bilden die beiden Arten keine Landröhrichte aus. Die Vorkommen sind im Gruppenbereich von artenarmen Knickfuchsschwanz-Flutrasen umgeben. Kennzeichnende Arten der Teilfläche sind:

Flutender Schwaden z	<i>Glyceria fluitans</i>
Gewöhnliche Rispe h	<i>Poa trivialis</i>
Knick-Fuchsschwanz ld	<i>Alopecurus geniculatus</i>
Krauser Ampfer z	<i>Rumex crispus</i>
Kriechender Hahnenfuß lh	<i>Ranunculus repens</i>
Rohr-Glanzgras ld	<i>Phalaris arundinacea</i>
Ruchgras z	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Scharfer Hahnenfuß z	<i>Ranunculus acris</i>
Schlank-Segge h	<i>Carex acuta</i>
Stumpfbältriger Ampfer s	<i>Rumex obtusifolius</i>
Wasser-Knöterich lh	<i>Persicaria amphibia</i> agg.
Wasser-Schwaden ld	<i>Glyceria maxima</i>
Weiche Trespe z	<i>Bromus hordeaceus</i>
Weißes Straußgras ld	<i>Agrostis stolonifera</i> agg.
Wiesen-Fuchsschwanz h	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Lieschgras z	<i>Phleum pratense</i>
Wiesen-Rispe z-h	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Schaumkraut z	<i>Cardamine pratensis</i> agg.
Wiesen-Schwingel z	<i>Festuca pratensis</i>
Wiesen-Segge z	<i>Carex nigra</i>
Wilde Rispe h	<i>Poa trivialis</i>
Wolliges Honiggras rh	<i>Holcus lanatus</i>
Zweizeilige Segge ld	<i>Carex disticha</i>

Bewertung:

Die Bewertung der Teilfläche ist uneinheitlich: Seggenreiches Nassgrünland (GNR) ist in der Wertstufe V geführt. Sonstige Nassgrünlandausprägungen werden gemäß Bewertungsgrundlage der Wertstufe IV zugeordnet. Die ar-

tenarmen Flutrasen in Randbereichen bilden aufgrund ihrer unvollständigen Ausprägungsform nur einen Biotoptyp der Wertstufe III.

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Seggen-, binsen- und hochstaudenreiches Nassgrünland (GNR) erreicht auf der Teilfläche nicht die zum eigenständigen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG erforderliche Mindestgröße von 100 – 200 m². Für Nassgrünland, sonstiges Feuchtgrünland (GFS) und die sauergrasarmen Flutrasen (GFF) besteht ein Umbruchsverbot gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Teilfläche Nr. 6: Intensivgrünland auf Moorböden in durchschnittlicher Ausprägungsform (GIMm/w)

Die Teilfläche zeigt die Vegetation einer verarmten Wiesenfuchsschwanz-Honiggras-Wiese (*Alopecurus pratensis-Holcus lanatus*-Gesellschaft) im Wechsel mit Vegetationsausprägungen einer typischen Fett-Weide (*Lolium-Cynosuretum typicum*). Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wilde Rispe (*Poa trivialis*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) sind bestandsprägende Süßgräser. Kennarten mesophiler Grünlandausprägungen kommen nur vereinzelt vor. Die Fläche ist partiell recht stark vernässt. Das Weiße Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) bildet an Nassstellen örtlich Pionierrasen. Zerstreut wurde auch das Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) festgestellt. Charakteristische Nassgrünlandvegetation ist jedoch nicht entwickelt. In Randbereichen und im Umfeld einer Viehtränke ist die Grünlandvegetation störzeigerreich entwickelt. Gewöhnliche Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*), Vogel-Miere (*Stellaria media*) und Einjährige Rispe (*Poa annua*) weisen partiell hohe Vegetationsanteile auf.

Bewertung:

Aufgrund der durchschnittlichen und teilweise störzeigerreichen Ausprägungsform ist das Intensivgrünland der Wertstufe II zugeordnet (geringe bis allgemeine Bedeutung).

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

Auch für Intensivgrünland besteht auf Niedermoorböden ein Umbruchsverbot gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Teilfläche Nr. 7: Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GITw), lokal mit Anklängen an die Vegetation mageren mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte (GMAw)

Die parallel zur Wohnbebauung an der Straße „Am Heidberg“ gelegene Grünlandfläche wird als Weidegrünland bewirtschaftet und zeigt die charakteristische Vegetation einer Weißklee-Weidelgras-Weide (*Lolium-Cynosuretum typicum*) mit Vorkommen einiger Mahdgrünlandarten, z. B. des Wiesen-Fuchsschwanzes (*Alopecurus pratensis*). Ihre Vegetation weist

oft hohe Deckungsgrade sogenannter „Unkrautgräser“ wie der Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) und der Weichen Trespe (*Bromus hordeaceus*) auf. Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) kommen als charakteristische Kräuter des Dauer-Intensivgrünlandes partiell mit hohen Deckungsgraden vor. Im Osten der Grünlandparzelle existieren einige ausgehagerte Bereiche, die durch Vorkommen von Magerkeitszeigern und hohe Deckungsgrade der Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) von der umliegenden Fettweidenvegetation differenziert werden. Zerstreut wurden hier Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*) festgestellt. Das Rote Straußgras (*Agrostis tenuis*) kommt als typische Art armer Sandböden auch in einigen weiteren Bereichen der Parzelle vor. Großflächige Magergrünlandausbildungen bestehen jedoch nicht. Örtlich weisen Trittrassenarten wie der Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Einjährige Risppe (*Poa annua*) hohe Vegetationsanteile auf. Auch Störzeiger und Arten der Segetalbegleitflora sandiger Böden kommen regelmäßig auf der Fläche vor. Im Umfeld des Eichen-Feldgehölzes besteht ein Gürtel sehr fragmentarischen Intensivgrünlandes. Hier zeigt die Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) partiell Faziesbildung und der Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) erreicht hohe Deckungsgrade. Folgende Arten prägen die Vegetation der Teilfläche:

Acker-Ehrenpreis lh	<i>Veronica arvensis</i>
Acker-Kratzdistel z	<i>Cirsium arvensis</i>
Breit-Wegerich h	<i>Plantago major</i>
Deutsches Weidelgras d	<i>Lolium perenne</i>
Einjährige Risppe h	<i>Poa annua</i>
Ferkelkraut z	<i>Hypochaeris radicata</i>
Gänseblümchen z-lh	<i>Bellis perennis</i>
Gewöhnliche Brennnessel rz	<i>Urtica dioica</i>
Gewöhnliche Quecke lh-rd	<i>Elymus repens</i>
Gewöhnliche Risppe h	<i>Poa trivialis</i>
Gewöhnliche Schafgarbe z-lh	<i>Achillea millefolium</i>
Gewöhnlicher Löwenzahn h	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Gewöhnliches Hornkraut z-h	<i>Cerastium holosteoides</i>
Gras-Sternmiere s	<i>Stellaria graminea</i>
Gundermann z	<i>Glechoma hederacea</i>
Herbst-Löwenzahn s	<i>Leontodon autumnalis</i>
Kriechender Hahnenfuß z-rh	<i>Ranunculus repens</i>
Rote Lichtnelke s	<i>Silene dioica</i>

Rotes Straußgras lh	<i>Agrostis tenuis</i>
Rot-Klee s	<i>Trifolium pratense</i>
Rot-Schwingel lh	<i>Festuca rubra agg.</i>
Ruchgras z	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Scharfer Hahnenfuß s-z	<i>Ranunculus acris</i>
Spitz-Wegerich z	<i>Plantago lanceolata</i>
Stumpfbältriger Ampfer lh	<i>Rumex obtusifolius</i>
Vogel-Miere h	<i>Stellaria media</i>
Weiche Tresse h	<i>Bromus hordeaceus</i>
Weide-Kammgras rz	<i>Cynosurus cristatus RL 3</i>
Weiß-Klee h-ld	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Fuchsschwanz lh	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Knäuelgras z	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Lieschgras h	<i>Phleum pratense</i>
Wiesen-Rispe z	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Sauerampfer s-z	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Schwingel z	<i>Festuca pratensis</i>
Wilde Rispe h	<i>Poa trivialis</i>
Wolliges Honiggras lh	<i>Holcus lanatus</i>

Bewertung:

Aufgrund der durchschnittlichen und teilweise störzeigerreichen Ausprägungsform ist das Intensivgrünland der Wertstufe II zugeordnet (geringe bis allgemeine Bedeutung). Sehr kleinräumige Vorkommen mesophilen Grünlandes entsprechen gemäß Bewertungsgrundlage der Wertstufe IV.

Schutzstatus § 30 BNatSchG:

-

Bewertung der Bestandssituation

Die Bewertung der Biotoptypen und Landschaftselemente folgt den in den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. DRACHENFELS 2012) angegebenen Wertstufen. Für einige Biotoptypen werden wahlweise 2 oder 3 Wertstufen angegeben. Bei optimaler Ausbildung wird hier die höhere Wertstufe verwendet, bei Beeinträchtigung oder fragmentarischer Ausbildung die niedrigere der möglichen Wertstufen. Für einzelne Landschaftselemente (Gehölze) wurden Wertstufen für besonders gute/alte/repräsentative Ausbildungen bzw. Einzelgehölze ergänzt. Diese Wertstufen sind in der Bewertungsübersicht kursiv gedruckt.

Erläuterungen allgemeiner Bewertungsmerkmale:

- Standörtliche Gegebenheiten
Standorte mit extremen Eigenschaften (besonders trocken, nährstoffarm, nass) bilden entscheidende abiotische Standortfaktoren für die Ansied-

lung stenöker Biozönosen. Sie werden daher höher bewertet als Standorte mit durchschnittlichen Eigenschaften.

- Grad der Naturnähe
Biotoptypen und Pflanzengesellschaften, die sich weitgehend ungestört von einer anthropogenen Beeinflussung entwickeln, und Gesellschaften, die der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechen, sind von besonderem Wert.
- Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Eine hohe Artenvielfalt ist von Bedeutung für artenreiche Vegetationstypen, z. B. mesophiles Grünland. Oft ist sie kennzeichnend für besonders gut und vollständig ausgebildete Pflanzengesellschaften. Arten- und blütenreiche Biotope sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere. An extremen Standorten sind jedoch auch artenarme Vegetationsbestände, z. B. Seggenriede, von sehr großer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
- Repräsentanz
Die für einen Naturraum oder einen regionalen Bereich charakteristischen Pflanzengesellschaften und Strukturen werden als repräsentativ bezeichnet. Als charakteristisch gelten naturnahe, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Gesellschaften. Auch Biotoptypen, die auf eine den ursprünglichen Standortfaktoren angepasste Nutzung zurückzuführen sind, werden als repräsentativ angesehen.
- Seltenheit
Pflanzengesellschaften mit rückläufiger Bestandsentwicklung kommen oft an Wuchsorten mit besonderen Standortbedingungen (besonders trocken, nährstoffarm, feucht, nass) vor. Diese Biotoptypen sind oft wichtige Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Alter/Ersetzbarkeit
Pflanzenbestände, die zu ihrer Entwicklung lange Zeiträume benötigen, sind bei Verlust nur langfristig oder gar nicht ersetzbar. Sie sind daher allgemein von größerer Bedeutung als Pflanzengesellschaften, die sich schnell wieder ansiedeln können. Zu beachten sind jedoch die Standortfaktoren, da sich z. B. einige Pionier- und Segetalgesellschaften nur unter ganz bestimmten, oft nicht vorhersehbaren Standortbedingungen ansiedeln.

Tabelle 1: Bewertungsübersicht der Biotoptypen und
Landschaftselemente hinsichtlich ihrer Bedeutung
für den Naturschutz

Erläuterungen zu Tabelle 1:

- In den Spalten 1 und 2 der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen (Unter- und Haupteinheiten) sowie deren Codes nach VON DRACHENFELS (2011) aufgeführt.
- In Spalte 3 werden Angaben zum Schutz nach § 30 bzw. § 29 BNatSchG (besonders geschützte Biotope und Landschaftselemente) getroffen:
 - § nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 - §ü nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
 - () teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
- Spalte 4 enthält Angaben zur Regenerationsfähigkeit:
 - *** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 - ** nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 - * bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)
 - () meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert).
 - / untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)
- In den Spalten 5 - 7 wird die Wertstufe für die Bedeutung des jeweiligen Biotoptyps als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften aufgeführt. In den meisten Fällen ist die Wertstufe von der Ausprägung des Biotoptyps abhängig:

Ausprägung:

- + überdurchschnittlich gute, alte oder vollständige Ausbildung
- o durchschnittliche Ausbildung
- fragmentarische oder anthropogen gestörte Ausbildung

Wertstufen:

- V von besonderer Bedeutung
- IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III von allgemeiner Bedeutung
- II von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- I von geringer Bedeutung

Code	Biotoptyp (Bezeichnung nach V. DRACHENFELS, 2011)	gesetzl. Schutz	Regenerations- fähigkeit	Wertstufe gemäß Ausprägungsform		
				+	o	-
Gebüsch und Gehölzbestände						
BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	(§ü)	*	III	III	III
HFM	Strauch-Baumhecke	(§ü)	**	IV	III	II
HFB	Baumhecke	(§ü)	(**)	IV	III	II
HN	Naturnahes Feldgehölz	(§ü)	**/*	IV	III	III
HB	Sonstiger Einzelbaum / Baum- gruppe	(§ü)	**/*	IV	III	II
HOA	Alter Streuobstbestand	(§)	**	V	V	IV
Binnengewässer						
FGR	Nährstoffreicher Graben	-	*	IV	II	II
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Gaben	-	(*)	II	II	II
Grünland						
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	(§ü)	**	V	V	IV
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (als Ne- bencode)	(§ü)	**	V	V	IV
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	(§ü)	**/*	V	IV	IV
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	§	**	V	V	IV
GFF	Sonstiger Flutrasen	§ü	*	IV	IV	III
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	(§ü)	(*)	V	IV	IV
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	-	(*)	III	II	II
GIM	Intensivgrünland auf Moorbö- den	-	(*)	III	II	II
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren						
UHF	Halbruderale Gras- und Stau- denflur feuchter Standorte	-	(*)	IV	III	II
UHM	Halbruderale Gras- und Stau- denflur mittlerer Standorte	-	(*)	III	III	II
UNS	Bestand des Drüsigen Spring- krauts	-	.	I	I	I
Grünanlagen						
GRT	Trittrassen	-	.	II	I	I
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (als Nebencode)	-	.	I	I	I
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet	-	.	I	I	I
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen						
OVW	Weg	-	.	I	I	I

Zusammenfassung

Die beiden zu untersuchenden Grünlandparzellen zeigen infolge inhomogener Standort- und Nutzungsbedingungen unterschiedliche Vegetationsausprägungen. Auf der zur Bebauung vorgesehenen parallel zur Straße „Am Heidberg“ gelegenen Fläche prägt Intensivgrünland mäßig trockener Mineralböden (GIT) die Vegetation. Auf humosem Sand ist hier eine charakteristische Vegetation der Fettweiden (*Lolio-Cynosuretum typicum*) entwickelt. Nur sehr kleinflächig wurden Aushagerungstendenzen festgestellt. Hier finden sich fragmentarische Ausprägungen mesophilen Grünlandes magerer kalkarmer Standorte (GMA-). Am Südrand geht das Intensivgrünland trockener Standorte partiell in Intensivgrünlandausprägungen (GIM) feuchter Niedermoorböden über, die teilweise verarmt sind. Das Intensivgrünland ist aufgrund seiner durchschnittlichen, teilweise störzeigerreichen Ausprägungsform der Wertstufe II zugeordnet.

Die parallel zur „Falkenberger Landstraße“ gelegene Grünlandparzelle zeigt eine deutlich artenreichere Vegetation. Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) ist hier vegetationsbestimmend. Im Nordosten existiert mesophiles Grünland mittlerer Standorte (GMS) auf etwas trockeneren Böden. Nur in Randbereichen und im Süden der Fläche ist Intensivgrünland auf Niedermoor (GIM) entwickelt. Im Norden und im Bereich einer zentral gelegenen Senke existieren kleinräumig Flutrasen (GFF), sonstiges Feuchtgrünland (GFS) und seggenreiches Nassgrünland (GNR) nährstoffreicher Standorte. Das seggenreiche Nassgrünland erreicht hier jedoch nicht die zum gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG notwendige Mindestgröße von 100 – 200 m². Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und ein kleines Vorkommen nährstoffreicher Nasswiesenvegetation (GNR) bilden aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung Biotope von besonderer Bedeutung (Wertstufe V). Sonstiges Feuchtgrünland (GFS) und mesophiles Grünland mittlerer Standorte sind der Wertstufe IV zugeordnet. Einige artenarme Knickfuchsschwanzrasen (GFF-) bilden Vegetationsausprägungen der Wertstufe III. Für alle auf der Fläche festgestellten Grünland-Biotoptypen ist aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (Niedermoor und hohe Grundwasserstände) ein Grünland-Umbruch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu unterlassen.

Im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans stocken Altholzbestände in Form einer alter Eichen-Mischhecke (HFM+) und zweier Feldgehölze (HN+). Vereinzelt wachsen alte, mehrstämmige Schwarz-Erlen (HB+) an den Grenzen der Grünlandparzellen. Im Südosten besteht ein Restvorkommen einer alten Streuobstwiese (HOA-). Im südlich anschließenden Niedermoorgrünland sind alte Baumweidenhecken (HFB, HFM) erhalten, die als sehr gebiets-typische Landschaftselemente beurteilt werden. Die Altholzbestände werden aufgrund ihres Alter und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild der Wertstufe IV zugeordnet. Das Niedermoorgrünland wird durch einige charakteristische Wiesengräben melioriert. Ein weiterer artenreicher Grabenabschnitt befindet sich im Seitenraum der „Falkenberger Landstraße“.

Durch Herbizideinsatz stark geschädigte Grabenabschnitte wurden an der Südostgrenze der mesophilen Feuchtgrünlandparzelle festgestellt. Die Gräben werden je nach Erhaltungszustand und Artenreichtum in den Wertstufen II bis IV geführt.

4.2.2 Schutzgut Tiere

Für das Untersuchungsgebiet wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2015 durch das Gutachterbüro BIOS eine Brutvogelerfassung und eine Fledermaus-Potentialeinschätzung erarbeitet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln (Star, Haussperling, Feldsperling, Rauchschwalbe) und Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) ergibt sich bau- und anlagebedingt. Eine Betroffenheit der Arten Waldohreule, Dohle und Schleiereule, die das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen, konnte in der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie der vorgeschlagenen Vermeidungs- und ggf. in Abhängigkeit von der konkreten Planung notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist, wenn folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Gehölzentfernungen außerhalb der Fortpflanzungszeit und Aufzuchtzeit (siehe Hinweis H5).
- Unmittelbar vor einer Fällung endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier) durch Fachgutachter.
- Pflanzung von 19 heimischen Laubbäume als hochstämmige Straßenbäume auf der Verkehrsfläche. Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.7).
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf der zukünftigen Spielplatzfläche in dem zu erhaltenden Baumbestand 3 Nist- bzw. Brutkästen für Feldsperlinge bzw. Fledermäuse installiert. Die Maßnahme wird vor Beginn von Rodungsarbeiten im Plangebiet durch den Erschließungsträger durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.6).

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine geeignete ökologische Baubegleitung gewährleistet.

4.3 Schutzgut Boden⁴

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen flächendeckend Hochmoore mit mittleren Grundwasserständen zwischen 4 bis 15 dm u. GOK vor.

Im Bereich der geplanten Wohnbebauung werden die Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet und in Bezug auf das Schutzgut Boden aufgrund ihrer intensiven Nutzungsintensität (Entwässerungsmaßnahmen, Düngereinsatz) nur einer allgemeinen Bedeutung zugeordnet. Die Grünlandflächen parallel zur Falkenberger Landstraße werden extensiv genutzt und sind für das Schutzgut Boden von allgemeiner bis besonderer Bedeutung.

4.4 Schutzgut Wasser⁵

4.4.1 Grundwasser

Bestandsbewertung

Die Moorböden haben eine hohe Grundwassergefährdung aufgrund eines geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung mit geringer Grundwasserneubildungsrate von 51 bis 100 mm/a.

Insgesamt erhält das Schutzgut Grundwasser eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2).

4.4.2 Oberflächengewässer

Bestandsbewertung

Die Oberflächengewässer sind überwiegend den nährstoffreichen Gräben zuzuordnen. Die südliche Grenze der geplanten Wohnbaufläche wird durch einen Graben mit einer eher artenarmer Vegetation gebildet.

Die Grünlandfläche parallel zur Falkenberger Landstraße wird von einem grüppenähnlichen Graben durchzogen, der die Vegetation des umgebenden

⁴ LBEG (2014) Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50 000, NIBES Kartenserver aufgerufen am 05.08.2014, http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&psmand=4

⁵ LBEG (2014) NIBES Kartenserver, aufgerufen am 05.08.2014: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA", Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&psmand=4

Grünlandes aufweist. Im Osten wird das Grünland-Flurstück durch einen Graben begrenzt, der in einem Teilabschnitt eine artenreiche Vegetation ausweist.

Insgesamt haben die Gräben eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser und werden der Wertstufe 2 zugeordnet.

4.5 Schutzgüter Klima und Luft

4.5.1 Schutzgut Klima

Bestandsbewertung

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben für den angrenzenden Siedlungsstreifen „Am Heidberg“ bioklimatische Ausgleichsfunktionen und daher eine allgemeine Bedeutung.

4.5.2 Schutzgut Luft

Bestandsbewertung

Eine Schadstoffbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der „Falkenberger Landstraße“ auf das Plangebiet ist bislang nicht nachweisbar.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist für das Schutzgut Luft von allgemeiner Bedeutung.

4.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbewertung

Das Plangebiet bildet mit seinen ländlichen Nutzungsstrukturen einen landchaftstypischen Ortsrand.

Vorherrschend sind Wiesen und Weiden je nach Nutzungsintensität in unterschiedlicher Ausprägung, die durch Gräben, Hecken, Feldgehölze und Obstwiesen strukturiert werden.

Insgesamt wird dem Schutzgut Landschaftsbild eine allgemeine bis besondere Bedeutung zugeordnet.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandssituation / Bereiche mit Bedeutung

Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen

Bau und Bodendenkmale sind in dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Der Landkreis Osterholz weist in seiner Stellungnahme vom 10.03.2015 darauf hin, dass sich in der Nähe des Baugebietes an der Heidberger Straße Nr. 5 ein Baudenkmal, ein ehemaliges Wohnwirtschaftsgebäude in Reetdeckung befindet. Negative Einwirkungen auf das Erscheinungsbild sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter

Bestandssituation / Bereiche mit Bedeutung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Sachgüter vorhanden.

5 Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die Umweltauswirkungen der Planung auf Ebene Bebauungsplan auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. In einem ersten Schritt werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Daran schließt sich eine Darstellung der Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung an.

5.1 Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtungen
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Vorübergehende Grundwasserabsenkungen im Bereich der geplanten Bauvorhaben.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung im Bereich der Wohngebiete.
- Flächeninanspruchnahme durch Aufhöhung des Geländes.
- Flächeninanspruchnahme durch die Anlage der Straße.

Betriebsbedingt

- Lärmbelastungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der Planstraße.

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zu vernachlässigen, da sie sich nur auf einen bestimmten Zeitraum beschränken.

5.2 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden die erheblichen Beeinträchtigungen auf Grundlage der Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes (Kapitel 4) dargestellt.

5.2.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen

Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen:

- Es sind Lärmbelastungen im Bereich der Falkenberger Landstraße zugewandten Wohnquartiere, Q 1 und Q 5 zu erwarten.

Prognose

- Setzt man voraus, dass im Plangebiet westlich und südwestlich der Falkenberger Landstraße die sogenannten Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, etc.) weitgehend auf der Lärm abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden können, beschränkt sich der „Immissionskonflikt“ auf zwei dem Lärm zugewandten Gebäudeseiten und Freiflächen.

Für diese, in dem Lärmpegelbereich III liegenden besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) der Wohnquartiere, Q 1 und Q 5, kann durch bauliche Maßnahmen erreicht werden, dass die besondere Schutzbedürftigkeit der Nutzungen dauerhaft sichergestellt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen deshalb nicht vor.

5.2.2 Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Überbauung und Aufschüttungen der Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten:

- Verlust und Beeinträchtigung wertvoller Gehölzstrukturen entlang der Gräben, Verlust einer Obstwiese und eines Feldgehölzes.
- Überbauung von Grünlandvegetation auf Moorstandorten im Bereich der Wohnbebauung und der Planstraße.

Prognose

Die wertvollen Gehölzbestände am südlichen Rand der geplanten Wohnbebauung bleiben durch Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 während der Bauphase weitgehend erhalten.

Die Intensiv-Grünlandflächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsstreifen „Am Heidberg“ sind überwiegend artenarm ausgeprägt und werden

durch Hausgärten unterschiedlichster Ausprägungen ersetzt. Die Entwicklung von Gartenbiotopen mit vorhandenem Gehölzbestand lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen in diesen Bereichen erwarten.

Die wertvolleren Grünlandvegetationskomplexe auf den Moorböden (GIM) mit partiellen Flutrasenaspekten (GFF) sind von allgemeiner bis besonderer Bedeutung, Wertstufe III bis V. Die Grünlandflächen werden durch Wohnbebauung ersetzt. Für das Schutzgut Pflanzen liegt hier eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Das Feldgehölz mit dem landschaftsprägenden Altholzbestand wird durch die Anlage des Spielplatzes, von Gebäuden und Gärten erheblich beeinträchtigt. Durch Festsetzungen des alten Baumbestandes kann ein Teil des raumbildenden Baumbestandes erhalten bleiben.

5.2.3 Schutzgut Tiere

Auswirkungen

Für das Untersuchungsgebiet wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2015 durch das Gutachterbüro BIOS eine Brutvogelerfassung und eine Fledermaus-Potentialeinschätzung erarbeitet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln (Star, Haussperling, Feldsperling, Rauchschnalbe) und Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus) ergibt sich bau- und anlagebedingt. Eine Betroffenheit der Arten Waldohreule, Dohle und Schleiereule, die das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen, konnte in der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie der vorgeschlagenen Vermeidungs- und ggf. in Abhängigkeit von der konkreten Planung notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist, wenn folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Gehölzentfernungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Aufzuchtzeit (siehe Hinweis H5).
- Unmittelbar vor einer Fällung endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier) durch Fachgutachter.
- Pflanzung von 19 heimischen Laubbäume als hochstämmige Straßenbäume auf der Verkehrsfläche. Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger

unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.7).

- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf der zukünftigen Spielplatzfläche in dem zu erhaltenden Baumbestand 3 Nist- bzw. Brutkästen für Feldsperlinge bzw. Fledermäuse installiert. Die Maßnahme wird vor Beginn von Rodungsarbeiten im Plangebiet durch den Erschließungsträger durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.6).

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine geeignete ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Prognose

Negative Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen können zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt werden.

5.2.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Durch die Planung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung.
- Veränderung der Standortbedingungen durch Bodenaufhöhungen.

Prognose

Durch Bodenversiegelungen, Bodenauftrag und Überbauung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen.

5.2.5 Schutzgut Wasser

5.2.5.1 Grundwasser

Auswirkungen

Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung und Überbauung treten örtlich nur begrenzte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - auf.

Prognose

Durch die angestrebte Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

5.2.5.2 Oberflächenwasser

Auswirkungen

Die Planstraße von der Falkenberger Landstraße in die Wohnquartiere quert einen Graben, der keine wasserwirtschaftliche Funktion aufweist. Weitere Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Prognose

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Oberflächenwasser liegt nicht vor.

5.2.6 Schutzgut Klima und Luft

5.2.6.1 Schutzgut Klima

Auswirkungen

Durch die Planung sind Veränderungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung und Umbau der Vegetation, Versiegelung und Überbauung von Flächen, Aufheizung durch Baukörper im gesamten geplanten Wohngebiet zu erwarten.

Prognose

Durch die umliegenden Freiflächen und vorhandenen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich werden die Auswirkungen auf das Lokalklima reduziert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2.6.2 Schutzgut Luft

Auswirkungen

Durch die Planung treten Schadstoffbelastungen im geplanten Wohngebiet durch Anliegerverkehr auf.

Prognose

Die Schadstoffbelastungen sind zeitlich und örtlich begrenzt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Durch die Planung entstehen folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

- Überprägung der strukturreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ortsrandbereich durch Einfamilienhäuser, Hausgärten und Straßen.

Prognose

Die geplante Bebauung schließt direkt an den vorhandenen Siedlungsstreifen „Am Heidberg“ an und bildet mit vorhandenen und gepflanzten Gehölzen in den hinteren Gartenbereichen den zukünftigen Ortsrand. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft.

5.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Kultur- und sonstige Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Der Landkreis Osterholz weist in seiner Stellungnahme vom 10.03.2015 darauf hin, dass sich in der Nähe des Baugebietes an der Heidberger Straße Nr. 5 ein Baudenkmal, ein ehemaliges Wohnwirtschaftsgebäude in Reetdeckung befindet. Negative Einwirkungen auf das Erscheinungsbild sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten.

Prognose

Es sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur und auch sonstige Sachgüter zu erwarten.

5.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist auf Dauer nicht gewährleistet (siehe Ausführungen im Kapitel 1.1). Die Wiesen und Weiden werden sich sukzessive zu einem strukturreichen Biotopkomplex mit Ruderalfluren, Er-

lenbruch und Feuchtbiotopen entwickeln und für Pflanzen und Tiere auf grundwassernahen Moorstandorten einen wertvollen Lebensraum bieten. Die Situation des Schutzgutes Boden, Wasser und Klima und des Landschaftsbildes wird sich gegenüber der Bestandssituation durch die Folgen der Nutzungsaufgabe verbessern.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist dabei nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als methodische Grundlage dienen die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie deren Ergänzungen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 1994, 2002; Breuer, 2003). In Bezug auf das Plangebiet gelten entsprechend folgende Kompensationsgrundsätze:

- Betroffene Biotoptypen der Wertstufen I (geringe Bedeutung) und II (geringe bis allgemeine Bedeutung) erfordern keine Berücksichtigung. Biotoptypen der Wertstufen III bis V (allgemeine bis besondere Bedeutung) sind bei mittelfristiger Wiederherstellbarkeit in gleicher Flächengröße und möglichst gleicher Ausprägung auf geringwertigen Flächen zu entwickeln. Biotoptypen mit einer hohen Wertigkeit (IV und V) und schwere Regenerierbarkeit sind im Kompensationsverhältnis 1 : 2 auszugleichen.
- Für gefährdete Tierarten ist ein günstiger Erhaltungszustand im Lebensraum bzw. ein arten- bzw. populationsspezifischer Ausgleich vorzusehen.
- Für das Schutzgut Boden beträgt für den Eingriffsaspekt Bodenversiegelung (Teil- bzw. Vollversiegelung) bei Böden von allgemeiner Bedeutung das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:0,5. Für den Eingriffsaspekt Bodenauftrag werden nur die nicht versiegelten Flächen der Biotoptypen mit Wertstufe 1 bzw. 2 berücksichtigt. Hier beträgt das Kompensationsverhältnis bei Böden ohne besondere Bedeutung ebenfalls 1: 0,5.

Die fachlichen Grundlagen der Eingriffsbeurteilung sind den Kapiteln 4 und 5 zu entnehmen. Dort sind die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Schutzgüter beschrieben und bewertet, sowie ihre mögliche Betroffenheit durch die Planung prognostiziert. Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der Tabelle bei Punkt 6.4 zusammengefasst.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

Die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sichert den prägenden zusammenhängenden und ökologisch wertvollen Grün- und Freiflächenbestand zwischen geplantem Wohngebiet und dem Hauptverkehrsweg „Falkenberger Landstraße“ und schafft ausreichende räumliche Distanz zwischen dem lärmintensiven Verkehr und dem schutzbedürftigen Wohnen.

Zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen werden folgende Maßnahmen bestimmt:

- Gehölzentfernungen nur **außerhalb der Fortpflanzungszeit und Aufzuchtzeit** (siehe Hinweis H5).
- Unmittelbar vor einer Fällung endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier) durch Fachgutachter.
- Schutz von Bäumen bei Bauvorhaben gemäß RAS - LP 4,
- Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet,
- Gestaltung des Ortsrandes mit Hecken in den hinteren Gartenbereichen,
- Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen extensiv genutzten Grünlandfläche.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

Für die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe werden folgende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 129 „Falkenberger Vieth“ durchgeführt:

In den Allgemeinen Wohngebieten werden in den Quartieren 1, 4 und 5 zur offenen Landschaft mindestens einreihige Hecken mit heimischen Gehölzarten an den südlichen, westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen mit folgenden Gehölzarten, vorzugsweise Sträuchern, gepflanzt (Textliche Festsetzung T.F. Nr. 4.1):

- Sorbus aucuparia – Eberesche
- Alnus glutinosa - Erle
- Salix aurita – Ohr-Weide

- Rhamnus frangula – Faulbaum
- Cornus mas – Kornelkirsche
- Cornus sanguinea – Hartriegel
- Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster
- Prunus spinosa – Schwarzdorn
- Viburnum opulus – Wasser-Schneeball

Als Mindestqualität sind Heister, 150 bis 200 cm und leichte Sträucher, 60 bis 100 cm anzusetzen. Die Pflanzungen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme der unmittelbar zugehörigen Baugrundstücke durch den Eigentümer anzulegen, dauerhaft zu erhalten und eventuelle Abgänge zu ersetzen.

Auf den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzten Flächen werden folgende Maßnahme durchgeführt:

Erhalt der extensiv genutzten Grünlandfläche zwischen Falkenberger Landstraße und geplantem Wohngebiet (T. F.: 4.2):

Zukünftig werden jährlich maximal 2 Grasschnitte oder eine Extensivbeweidung mit Nachmahd durchgeführt. Das Schnittgut ist immer abzufahren. Nutzungen sind auf den Zeitraum zwischen 15. Juni und 15. Oktober zu beschränken. Düngungsmaßnahmen sind in den ersten drei Entwicklungsjahren nicht und danach nur als Erhaltungsdüngung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde und der Naturschutzbehörde durchzuführen.

An dem vorrangigen Entwicklungsziel „Extensiv-Grünland“ soll dabei allerdings nur insofern festgehalten werden, als ein landwirtschaftliches Nutzungsinteresse an der Fläche besteht. Eine dauerhafte Grünlanderhaltung ausschließlich als naturschutzfachliche Maßnahme mit erheblichem Entsorgungsaufwand und Energieeinsatz ist hier aus Umweltschutz- und Kostengründen nicht sinnvoll. Falls längerfristig eine Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich ist, soll daher auch eine Selbstentwicklung als Feuchtbirch stattfinden können. In diesem Fall muss die Fläche vor der Selbstentwicklung ausgehagert werden. Hierzu ist sie mindestens 3 Jahre jährlich zwischen Juni und August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Düngungs- und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Die Maßnahmen werden durch den Erschließungsträger bei Beginn der Baumaßnahmen in den Quartieren 1 bis 5 umgesetzt.

Naturnahe Entwicklung von Feuchtbrachen (siehe T. F.: 4.3)

Der Bereich wird der Eigenentwicklung überlassen. Die Entnahme von Gehölzen ist nicht gestattet.

Installation von Nist- und Brutkästen (siehe T. F.: 4.6)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf der zukünftigen Spielplatzfläche in dem zu erhaltenden Baumbestand 3 Nist- bzw. Brutkästen für Feldsperlinge bzw. Fledermäuse installiert. Die Maßnahme wird vor Beginn von Rodungsarbeiten im Plangebiet durch den Erschließungsträger durchgeführt.

Baumpflanzungen (siehe T. F.: 4.7)

Pflanzung von 19 heimischen Laubbäume als hochstämmige Straßenbäume auf der Verkehrsfläche. Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt.

6.3 Externer Ausgleich von Eingriffen

Trotz der formulierten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verbleibt ein Kompensationsdefizit von 19.270 m².

Dieses Defizit wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen, indem das nach § 16 BNatSchG von der KWE eingerichtete Ökokonto „Otterdurchlass“⁶ entsprechend belastet wird. Dieses Ökokonto ist derzeit mit einem Flächenwert von 25.563 m² ausgestattet. Die für diesen Bebauungsplan erforderliche externe Kompensationsfläche von 19.270 m² wird vollständig von dem Guthaben des Ökokontos abgebucht. Auf dem Ökokonto verbleibt somit ein Restwert von $(25.563 - 19.270 =) 6.293 \text{ m}^2$.

Die Durchführung der Maßnahme wird durch den Erschließungsvertrag zwischen der KWE und der Gemeinde sichergestellt.

⁶ Exkurs: Das Ökokonto „Otterdurchlass“ besteht derzeit aus einem von der KWE (Kommunale Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft Lilienthal mbH) bereitgestellten Geldbetrag in Höhe von 178.942,75 €. Dieser Betrag diente zum Ausgleich einer Finanzierungslücke der Baukosten für den Otterdurchlass an der Falkenberger Landstraße im Rahmen der Baumaßnahme der Straßenbahnlinie 4. Da die Berechnung von naturschutzfachlichen Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanzierungen üblicherweise mit der Maßeinheit von Flächen (m²) als Werteinheit durchgeführt wird und der mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Äquivalentwert 7,00 € je m² Kompensationsfläche beträgt, entspricht der Geldwert des Ökokontos einem Flächenwert von $(178.942,75 \text{ €} : 7,00 \text{ €/m}^2 =) 25.563 \text{ m}^2$.

6.4 Bilanzierung des Eingriffs mit den landespflegerischen Maßnahmen

Die folgende Tabelle stellt die Betroffenheit und Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter und den Kompensationsbedarf dar.

Möglicher Eingriff	Maßnahmen zur Vermeidung	Unvermeidbare Eingriffe	Kompensationsbedarf
<i>1) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:</i>			
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit allgemeiner oder höherer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch neue Baugebiete bzw. Verkehrsflächen:			
- Beseitigung von ca. 1.000 m ² Obstwiese, HOA (GMS), Wertstufe IV	Nicht in Planung integrierbar	Beseitigung von ca. 1.000 m ² Obstwiese am Rande des Geltungsbereiches (Wertstufe IV)	2.000 m ²
- Beseitigung von ca. 3.500 m ² Intensiv-Grünland und Flutrasen auf Moorböden, GIM, GFF, (Wertstufe III)	Nicht in Planung integrierbar	Beseitigung von ca. 3.500 m ² Intensiv-Grünland und Flutrasen auf Moorböden, GIM, GFF, (Wertstufe III)	3.500 m ²
- Beseitigung von ca. 1.900 m ² mesophilem Grünland, GMS, GMF (Wertstufe IV – V)	Nicht in Planung integrierbar	Beseitigung von ca. 1.900 m ² mesophilem Grünland, GMS, GMF (Wertstufe IV – V)	3.800 m ²
- Beseitigung bzw. Beschädigung von Feldgehölzen, HN, 800 m ² (Wertstufen IV)	Teilweise Erhalt des alten Baumbestandes durch Festsetzung im B-Plan	Beseitigung von ca. 800 m ² Gehölzbestände (Wertstufe IV)	1.600 m ²
<i>Beeinträchtigung von Lebensräumen gefährdeter Arten: Eine Prognose der Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erbracht werden</i>	-	-	-
<i>2) Schutzgut Boden:</i>			
- Bodenversiegelung durch Gebäude und Straße	Nicht in Planung integrierbar	Bodenversiegelung von insgesamt ca. 10.516 m ² Boden mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung	(10.516 m ² * 0,5=) 5.258 m ²
- Bodenauftrag auf Biotopen der Wertstufe 1 oder 2 außerhalb der maximalen Versiegelungsfläche	Nicht in Planung integrierbar	3.112 m ² Bodenauftrag auf nicht überbaubaren Biotopflächen der Wertstufen 1 und 2	3.112 m ²

Möglicher Eingriff	Maßnahmen zur Vermeidung	Unvermeidbare Eingriffe	Kompensationsbedarf
<i>3) Schutzgut Wasser:</i>			
- Beeinträchtigung des Grundwassers mit allgemeiner Bedeutung	Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet	keine	-
<i>5) Schutzgut Landschaft:</i>			
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von mittlerer Bedeutung durch Bebauung	Gebietstypische Bauformen; Erhalt landschaftsbildprägender Bäume und Hecken	keine	-

Insgesamt besteht nach dem jetzigen Planungsstand und auf Ebene des Bebauungsplanes ein Kompensationsbedarf von ca. 19.270 m² für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden sowie Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die extensiv genutzte Grünlandparzelle parallel zur Fallenberger Landstraße hat eine allgemeine bis besondere oder besondere Bedeutung (Wertstufe IV bis V) für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Ausgleichsflächen dürfen jedoch nur eine geringe Wertstufe (max. Wertstufe II) mit einem hohen Aufwertungspotenzial aufweisen, um als Ausgleichmaßnahme in die Eingriffsbilanzierung einfließen zu können.

Das Kompensationsdefizit von ca. 19.270 m² wird extern außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes durch eine externe Ausgleichsmaßnahme (Anrechnung auf das „Ökokonto Otterdurchlass Falkenberger Landstraße“) ausgeglichen werden.

7 Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

7.1 Gesetzlicher Biotopschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Aktualisierung der Biotoptypenkartierung keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

7.2 Gesetzlicher Artenschutz

Für das Untersuchungsgebiet wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2015 durch das Gutachterbüro BIOS eine Brutvogelerfassung und eine Fledermaus-Potentialeinschätzung erarbeitet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln (Star, Haussperling, Feldsperling, Rauchschnalbe) und Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus) ergibt sich bau- und anlagebedingt. Eine Betroffenheit der Arten Waldohreule, Dohle und Schleiereule, die das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen, konnte in der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie der vorgeschlagenen Vermeidungs- und ggf. in Abhängigkeit von der konkreten Planung notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist, wenn folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Gehölzentfernungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Aufzuchtzeit (siehe Hinweis H5).
- Unmittelbar vor einer Fällung endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier) durch Fachgutachter.
- Pflanzung von 19 heimischen Laubbäume als hochstämmige Straßenbäume auf der Verkehrsfläche. Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.7). Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über den Erschließungsvertrag.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf der zukünftigen Spielplatzfläche in dem zu erhaltenden Baumbestand 3 Nist- bzw. Brutkästen für Feldsperlinge bzw. Fledermäuse installiert. Die Maßnahme wird vor Beginn von Rodungsarbeiten im Plangebiet durch den Erschließungsträger durchge-

führt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.6). Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über den Erschließungsvertrag.

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine geeignete ökologische Baubegleitung gewährleistet.

8 Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitgehend aufgegeben worden, die bestehenden Flächenzusammenhänge lassen auch zukünftig keine wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft erkennen. Zur Vermeidung des Brachfallens der Flächen ist die Vorbereitung zur städtebaulichen Entwicklung von Baugebieten an dieser Stelle notwendig. Andere Entwicklungsoptionen als Wohnbaugebiete (z. B. Gewerbegebiete, Grünflächen, etc.) sind für den Standort mittelfristig nicht gegeben und aus Gründen der Wohnbauflächenkonzentration städtebaulich nicht geboten. Es ist Ziel der Gemeinde Lilienthal, bestehende Siedlungsbereiche zu verdichten. Erhöhte Attraktivität als Wohnstandort ist zudem durch die am 01.08.2014 in Betrieb genommene Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 gegeben, deren Endhaltestelle sich ca. 300 m südlich des Plangebietes befindet.

Im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes sind verschiedene Erschließungsformen, Nutzungsdichten und Maße der baulichen Nutzung untersucht worden.

9 Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine speziellen technischen Verfahren angewendet.

In den Fachgutachten, auf die sich der Umweltbericht bezieht, wurden unterschiedliche technische Verfahren angewendet. Die Angaben zu diesen Verfahren sind den vorliegenden Fachgutachten zu entnehmen.

10 Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Die Behörden sind verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen.

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine geeignete ökologische Baubegleitung gewährleistet. Bei der Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen sind Funktionskontrollen zur Überprüfung und Gewährleistung der Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse des Umweltberichtes im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zusammen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen

Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen:

- Es sind Lärmbelastungen im Bereich der Falkenberger Landstraße zugewandten Wohnquartiere zu erwarten.

Prognose

- Durch passive Lärmschutzmaßnahmen, Gebäudestellung und Orientierung der wohnungsnahen Freiräume zur lärmabgewandten Seite und durch bautechnische Maßnahmen an den Gebäuden können Lärmbelastungen auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen deshalb nicht vor.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Überbauung und Aufschüttungen der Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten:

- Verlust und Beeinträchtigung wertvoller Gehölzstrukturen entlang der Gräben, Verlust einer Obstwiese und eines Feldgehölzes.
- Überbauung von Grünlandvegetation auf Moorstandorten im Bereich der Wohnbebauung.

Prognose

Die wertvollen Gehölzbestände bleiben z. T. durch Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 während der Bauphase weitgehend erhalten.

Die Intensiv-Grünlandflächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsstreifen „Am Heidberg“ sind überwiegend artenarm ausgeprägt und werden durch Hausgärten unterschiedlichster Ausprägungen ersetzt. Die Entwicklung von Gartenbiotopen mit vorhandenem Gehölzbestand lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen in diesen Bereichen erwarten.

Die wertvolleren Grünlandvegetationskomplexe auf den Moorböden (GIM) mit partiellen Flutrasenaspekten (GFF) sind von allgemeiner bis sehr hoher Bedeutung, Wertstufe III bis V. Die Grünlandflächen werden durch Wohnbebauung ersetzt. Für das Schutzgut Pflanzen liegt hier eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse)

Auswirkungen

Für das Untersuchungsgebiet wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2015 durch das Gutachterbüro BIOS eine Brutvogelerfassung und eine Fledermaus-Potentialeinschätzung erarbeitet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Brutvögeln (Star, Haussperling, Feldsperling, Rauchschwalbe) und Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus) ergibt sich bau- und anlagebedingt. Eine Betroffenheit der Arten Waldohreule, Dohle und Schleiereule, die das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen, konnte in der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie der vorgeschlagenen Vermeidungs- und ggf. in Abhängigkeit von der konkreten Planung notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist, wenn folgende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Gehölzentfernungen nur **außerhalb der Fortpflanzungszeit und Aufzuchtzeit** (siehe Hinweis H5).
- Unmittelbar vor einer Fällung endoskopische Kontrolle jeder potenziell geeigneten und von einer Fällung betroffenen Baumhöhle auf Nutzung durch Fledermäuse (Sommer-/Winterquartier) durch Fachgutachter.
- Pflanzung von 19 heimischen Laubbäume als hochstämmige Straßenbäume auf der Verkehrsfläche. Die Maßnahme wird vom Erschließungsträger unmittelbar nach Fertigstellung der Straße durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.7).
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf der zukünftigen Spielplatzfläche in dem zu erhaltenden Baumbestand 3 Nist- bzw. Brutkästen für Feldsperlinge bzw. Fledermäuse installiert. Die Maßnahme wird vor Beginn von Rodungsarbeiten im Plangebiet durch den Erschließungsträger durchgeführt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 4.6).

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine geeignete ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Prognose

Auswirkungen der Bebauung auf artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen sind derzeit nicht bekannt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen

Durch die Planung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Überbauung.
- Veränderung der Standortbedingungen durch Bodenaufhöhungen.

Prognose

Durch Bodenversiegelungen, Bodenauftrag und Überbauung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen

Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung und Überbauung treten örtlich nur begrenzte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - auf.

Prognose

Durch die angestrebte Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Oberflächenwasser

Auswirkungen

Oberflächengewässer sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Prognose

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Oberflächenwasser liegt nicht vor.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Klima

Auswirkungen

Durch die Planung sind Veränderungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung und Umbau der Vegetation, Versiegelung und Überbauung von Flächen, Aufheizung durch Baukörper im gesamten geplanten Wohngebiet zu erwarten.

Prognose

Durch die umliegenden Freiflächen und vorhandenen Gehölzstrukturen im Ortsrandbereich werden die Auswirkungen auf das Lokalklima reduziert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Luft

Auswirkungen

Durch die Planung treten Schadstoffbelastungen im geplanten Wohngebiet durch Anliegerverkehr auf.

Prognose

Die Schadstoffbelastungen sind zeitlich und örtlich begrenzt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Durch die Planung entstehen folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

- Überprägung der strukturreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ortsrandbereich durch Einfamilienhäuser, Hausgärten und Straßen.

Prognose

Die geplante Bebauung schließt direkt an den vorhandenen Siedlungsstreifen „Am Heidberg“ an und bildet mit vorhandenen und gepflanzten Gehölze in den hinteren Gartenbereichen den zukünftigen Ortsrand. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Kultur- und sonstige Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Der Landkreis Osterholz weist in seiner Stellungnahme vom 10.03.2015 darauf hin, dass sich in der Nähe des Baugebietes an der Heidberger Straße Nr. 5 ein Baudenkmal, ein ehemaliges Wohnwirtschaftsgebäude in Reetdeckung befindet. Negative Einwirkungen auf das Erscheinungsbild sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten.

Prognose

Es sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur und auch sonstige Sachgüter zu erwarten.

12 Quellen

- BIERHALS, E., V. DRACHENFELS, O. & M. RASPER (2004): Wertstufen der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2004, S. 231-240.
- BIOS (2015): Potenzialerfassung von Fledermäusen, Erfassung der Brutvögel (RL- und streng geschützte Arten) sowie artenschutzrechtliche Prüfung (saP); BIOS; Osterholz-Scharmbeck, Oktober 2015.
- BONK-MAIRE-HOPPMANN GbR (2012): Schalltechnische Stellungnahme zum Baugebiet „Schützenweg“ in Lilienthal, Garbsen, 30.10.2013.
- BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Pflanzensoziologie, 3. Aufl. 865 S. Wien.
- BEUTH-VERLAG GMBH: DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Berlin.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege Nieders. A/4: 1-326, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, 58 S., Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1. 3. 2004, in: Inform. d. Naturschutz Niedersachsens. 24Jg. (1) 1 - 76, Hildesheim.
- FISCHER, E. (2014): Biotoptypen, Kartierung zum B-Plan Nr. 129, Bissendorf, Juni – Juli 2014.
- LBEG (2014) NIBES Kartenserver, aufgerufen am 05.08.2014:
Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA", Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung,
http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&_psmand=4
- LBEG (2014) NIBES Kartenserver, aufgerufen am 05.08.2014:
Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA", Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung,
http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&_psmand=4
- OBERDORFER, E. (1990): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 6. Aufl. 1990, Ulmer Stuttgart, 1050 S.
- POTT, R. (1992): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Ulmer Stuttgart, 427 S.

ROTHMALER; W. (1991): Exkursionsflora von Deutschland Bd. 3 Atlas der Gefäßpflanzen. 8. Aufl. 1991, Verl. Volk und Wissen, Berlin, 750 S.

Abbildung 2 Biotoptypen

Legende: Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2011)

Gebüsche und Kleingehölze

BRR Rubus-Gestrüpp (als Nebencode)

HFM Strauch-Baum-Feldhecke

HFB Baum-Feldhecke

HN Naturnahes Feldgehölz

HB Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Markanter Einzelbaum

HOA Alter Streuobstbestand

Gewässer

Untergruppe: Fließgewässer

FGZ Nährstoffreicher Graben

FGZ Sonstiger Graben (temporär, ohne oder mit wenigen kennzeichnenden Arten)

Grünland

GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte

GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (als Nebencode)

GMS Sonstiges mesophiles Grünland

GNR Nährstoffreiche Nasswiese

GFS Sonstiger Fliesenwiesen

GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

GIM Intensivgrünland auf Moorböden

DOZ sonstiger Offenbodenbereich (hier: Viehtränker/Trittselle)

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

Untergruppe: Naturnaher bis halbnaturliche Staudenfluren

UHM Halbruderal-Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF Ruderal-Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

UHB Artenarme Brennnesselflur (als Nebencode)

UNS Untergruppe: Ruderal- und Neophytenfluren

Bestand des dünsigen Springkrautes

Acker- und Gartenbau-Biotope

EL Landwirtschaftliche Lagerfläche

Grünanlagen

Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotope der Grünanlagen

GRT Tritrasen (als Nebencode)

EZN Ziergehäus und Zierhecke aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (als Nebencode)

Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen

PHH Heterogenes Hausgartengebiet

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

OVW Weg + Zusatzcode bei unbefestigten Wegen

Zusatzcodes

Schutzstatus:

§ Entspricht den Schutzvoraussetzungen als gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

§X Die vorliegende Ausprägungsform eines Biotoptyps nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyps entspricht aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und/oder einer zu geringen Flächengröße nicht den Schutzvoraussetzungen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

§w Auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorböden ist gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 5 BNatSchG ein Grünland-Umbruch zu unterlassen.

Allgemein:

+ Artenreiche, charakteristische oder besonders alte (bei Gehölzen) Ausbildung

- Artenarme oder gestörte Ausbildung

Gehölze:

J Jungbestand, Neupflanzung

met mehrstämmige Ausprägungsform

Grünland:

mW Mähweide

Baum- und Straucharten:

Bl Hänge-Birke

El Esche

Ei Stiel-Eiche

Er Schwarz-Eiche

Ho Schwarzer Holunder

Hs Hasel

Ki Kiefer (div. Arten)

Lb Laubhainbuche

Tk Traubeneiche

We Weidenarten

Zy sonstiger nicht heimischer Nadelbaum bzw. Konifere (Zypresse, Zeder etc.)

Sonstiges

V Von besonderer Bedeutung

IV Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

III Von allgemeiner Bedeutung

II Von allgemeiner bis geringerer Bedeutung

I Von geringerer Bedeutung

① Teilflächen

☐ Grenze des Geltungsbereiches



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz

Bauvorhaben: BEBAUUNGSPLAN NR. 129
"Falkenberger Vieth"

Planunterlage: Biotoptypen

Datum: 03.09.2014
Maßstab: 1 : 1.000

Planverfasser:  **AUFGESTELLT DURCH GEMEINDE LILIENTHAL DER BÜRGERMEISTER**

Projekt-Nr.: 0310-14-018
Projekt-Datei: Biotope.mxd

Grontmij GmbH
28211 Bremen - Friedrich-Mißler-Straße 42 - Tel. (0421) 2032-6

Abbildung 3 Legende Biotoptypen